



G e m e i n d e Z a m s

Protokoll

über die **6.öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2020** **am 10.08.2020**

Ort: Kultursaal der Gemeinde Zams; Oberreit
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

Anwesende:

Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef, Fritz Hildegard, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik, Wolf Christoph; Venier Mathias, Hammerl Caroline, Köck Christoph, DI Pesjak Walter; Frank Herbert, Zotz Stefan

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat:

Hammerl Markus Mag.; Haid Bernhard

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt):

Grüner Andreas; Rudig Armin;

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

T a g e s o r d n u n g:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 20.07.2020.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Beratung und Beschluss über die Übernahme einer Bürgschaft für die Venet Bergbahnen AG.
- 4) Beratung und Beschluss über die Abwicklung eines Grundtauses im Wege des vereinfachten Verfahrens nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz.
- 5) Verschiedene Berichte.
- 6) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 7) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten)

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 20.07.2020.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 20.07.2020.

Ergebnis: 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Zu Pkt. 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.

Obm.-Stv. Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 22.07.2020:

a) Auflage und Erlassung Änderung des öROK Patscheid Mitte FL2a

Die Antragsteller beabsichtigen, im Patscheid ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude samt Geräteschuppen zu errichten. Das Patscheid liegt in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL2, damit wären nur Geräteschuppen bis 100 m² zulässig. Der Ausschuss spricht sich für die Änderung des öROK auf den betroffenen Teilflächen der Gpn. 2665/6, 2203/4, 2203/3, 2203/2 und 2608/8 von FL 2 auf FL 2a. Durch diese Abgrenzung ist nunmehr die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes zulässig.

Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 10.08.2020 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBL Nr. 101, den vom Büro Plan Alp ZT GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams, vom 01.04.2020, Zahl Ö/005/04/2020, im Bereich der Grundstücke Nr. 2665/6, 2203/4, 2203/3, 2203/2 und 2602/8 durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams vor:

- Änderung von Teilbereichen der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL 2a „Patscheid Mitte“ in FL 2 „Patscheid“ im Ausmaß von insgesamt 426 m²,
- von Teilbereichen der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL 2a „Patscheid Mitte“ in ökologisch wertvolle Freihalteflächen FÖ9 im Ausmaß von insgesamt 1.538 m²,
- eines Teilbereichs der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL 2 „Patscheid“ in FL 2a „Patscheid Mitte“ im Ausmaß von rd. 988 m² und
- eines Teilbereichs der ökologisch wertvollen Freihaltefläche FÖ9 in landwirtschaftliche Freihaltefläche FL 2a „Patscheid-Mitte“ im Ausmaß von rd. 85 m²

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 11.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

b) Auflage und Erlassung - Änderung des Flächenwidmungsplanes Planungsbereich „Patscheid Mitte“, Gpn. 2665/6, 2203/4, 2203/3, GB 84015 Zams

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Änderung des öROK und dem beabsichtigten Bauvorhaben sind die entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen nach § 47 TROG 2016 mit der Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude notwendig. Ein Retentionsausgleich ist nicht notwendig.

Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 10.8.2020 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL Nr. 101, idgF, den vom

Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 22.7.2020, mit der Planungsnummer 630-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 2203/4, 2203/3, 2665/6 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Landw. Wirtschaftsgebäude Vonstadl, Patscheid

Grundstück	2203/3	KG	84015	Zams
rund 221 m ² , von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung				
		Erläuterung:	Wirtschaftsgebäude	
weilers	Grundstück	2203/4	KG	84015
Zams				
rund 318 m ² , von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung				
		Erläuterung:	Wirtschaftsgebäude	
weilers	Grundstück	2665/6	KG	84015
Zams				
rund 9 m ² , von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude				

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Auflage und Erlassung - Bebauungsplanes und Ergänzender Bebauungsplan B33 Innstraße – Südtiroler Siedlung Nord, Gpn. 390/1, 390/3, .405, .404, .403, GB 84015 Zams

Vor dem Hintergrund der anstehenden Umsetzung des Abbruches des Bestandes und des Neubaus von Mehrparteienwohnhäusern im gegenständlichen Planungsbereich ist eine besondere Bauweise mit der lage- und höhenmäßigen Fixierung der Haupt- und Nebengebäude zu beschließen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 10.08.2020 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 390/1, 390/3, .406, .405, .404, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf

der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

d) Auflage und Erlassung - Änderung des Flächenwidmungsplanes Planungsbereich „Zammerberg“, Gp. 619 GB 84016 Zamserberg

Vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen nach § 47 TROG 2016 mit der Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen notwendig. Sämtliche erforderlichen Gutachten fielen positiv aus.

Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung wg. Befangenheit (Traxl)

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 10.8.2020 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idGF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 29.7.2020, mit der Planungsnummer 630-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 619 KG 84016 Zamserberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Landw. Wirtschaftsgebäude Traxl, Grist

Grundstück 619 KG 84016 Zamserberg

rund 296 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Auflage und Erlassung - Bebauungsplanes und Ergänzender Bebauungsplan B35 RH-Anlage-Burschweg, Gpn. 792/11 u.a. GB 84015 Zams

Vor dem Hintergrund geplanter baulicher Maßnahmen von Eigentümern sind über den Bebauungsplan detaillierte Festlegungen zur Balkon-, Fassaden- und Dachgestaltung vor zu nehmen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 10.08.2020 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 792/11, 792/12, 792/13, 792/14, 792/15, 792/16, 792/17, 792/18, 792/19, 792/20, 792/21, 792/22, 792/23, 792/24, 792/25, 792/26, 792/27, 792/28, 792/29, 792/30, 792/31, 792/32, 792/33, 792/34, 792/35, 792/36, 792/37, 792/8, 792/9, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu Pkt. 3) Beratung und Beschluss über die Übernahme einer Bürgschaft für die Venet Bergbahnen AG.

Der Bürgermeister erläutert die Ausgangslage:

Zahlungen der Gemeinde Zams an die Venet Bergbahnen AG:

Darlehenstilgung VB 532404734 und Investitionen:	€ 163.700,00
Darlehenstilgung VB 532404823:	€ 65.700,00
Übernahme Abgang:	€ 81.900,00
<u>Investitionszuschuss Paket 2018-23:</u>	<u>€ 72.900,00</u>
Summe:	€ 384.200,00

Darüber hinaus bestehen per Stichtag 31.12.2019 folgende Haftungen:

Haftung für Darlehen VB 532404734:	€ 606.363,39
<u>Haftung für Darlehen VB 532404823:</u>	<u>€ 365.769,90</u>
Summe:	€ 972.133,29

Seitens der Venet BB AG wurden für die Gemeinderäte am 15.05.20 und 19.06.20 Informationsveranstaltungen abgehalten. Für das Wirtschaftsjahr 2019/20 wird ein vorläufiger Verlust von € -681.898,00 ausgewiesen. Dies wird begründet mit:

- Schwierige Wintersaison 19/20 und covid-bedingte vorzeitige Schließung; hohe Beschneungskosten; Schadenfälle an den Bahnen;
- Der Rollbob konnte erst im Herbst fertig gestellt werden;
- Beim Rollbob und Observatorium kommt es covid-bedingt zu Zutrittsbeschränkungen

Gesamtfinanzierungsbedarf 19/20 u.20/21 gerundet: € - 1.000.000,00

Der Gesamtfinanzierungsbedarf 19/20 u. 20/21 soll wie folgt gedeckt werden:

Abzügl. Verlorener Zuschuss TVB Tirol West:	€ 100.000,00
Restfinanzierungsbedarf:	€ 900.000,00
Gem. Beteiligungsschlüssel entfallen davon	
Landeck (55,00%):	€ 495.000,00
Zams (45,00%):	€ 405.000,00

Angedacht ist nun, dass die Venet Bergbahnen AG zwei Darlehen über die jeweiligen Beträge mit einer Bürgschaftsübernahme nach § 1357 ABGB durch die jeweilige Gemeinde mit einer zehn jährigen Laufzeit aufnimmt. Aus einer Ausschreibung ist dabei die Hypo Tirol Bank AG mit einem angebotenen Aufschlag von 0,55 % p.a. auf Euribor mind. 0,00 % hervor gegangen. Diese aktuelle Entwicklung ist vor dem Hintergrund einer unsicheren Winterprognose (Covid-Verlauf) zu sehen.

Venier: er präsentiert auszugsweise aus dem von ihm erstellten Medienspiegel. Die Berichterstattung zum Venet ist durchwegs negativ. Seit Jahr(zehnt)en laboriert die Venet Bahn an verschiedensten Problemen. Alle Investitionen haben eine ähnliche Vorgeschichte, wurden ähnlich begründet und zeigten schlussendlich nahezu idente – wirtschaftlich nicht zufriedenstellende Ergebnisse. Gebetsmühlenartig wurde verkündet, dass die eben getätigten bzw. zu tätigen Investitionen die Ertragslage steigern werden. Genau dies ist aber nie eingetreten. Damit muss gesagt werden, dass dieser Ansatz falsch war und ist, denn die Investitionen haben eben nicht mehr Frequenz und damit nicht mehr Einnahmen gebracht. Es muss ein Umdenken her. Die Gemeinde Zams muss wieder auf 10 Jahre jährlich über € 40.000,00 an Tilgungen tätigen. Dabei ist fest zu halten, dass die finanzielle Lage der Gemeinde sukzessive schwieriger wird. Bei all dieser negativen Entwicklung der Bahn ist seiner Ansicht nach auch der Aufsichtsrat massiv gefordert bzw. ist dieser als Entscheidungsträger für diese Entwicklung mit verantwortlich. Vom gegenständlichen Finanzierungsbedarf ist rd. 2/3 bereits ausgegeben, da ja damit der Abgang des Vorjahres ausfinanziert wird. Kritisch sieht er, dass bereits jetzt ein zukünftiger – nur prognostizierter – Abgang ausfinanziert wird. Was die Gemeinderäte der Eigentümergemeinden anbelangt, müssen sich diese vorwerfen lassen, in den vergangenen Jahren event. zu leichtfertig Mittelzuwendungen für Investitionen gewährt zu haben. Würde man die Bevölkerung um ihre Meinung bitten, glaubt er, dass diese ihre Entscheidung zum Fortbetrieb der Bahn schon lange getroffen hat.

Bgm: was seine Person betrifft, hat er jedenfalls niemals leichtfertig eine Entscheidung zur Bahn getroffen. Allerdings ist leider fest zu halten, dass etliche Investitionen die in sie erfüllten Erwartungen nicht gerechtfertigt bzw. enttäuscht haben.

Schönherr: die Liste der negativen Entwicklungen der Bahn ist beträchtlich. Der Rollbob ist nur sommerbetriebstauglich und störanfällig, hohe Abgänge bei den Gastronomiebetrieben, unglückliche Mitarbeiter und laufende Schadensfälle bei den Bahnen. Jegliche Entscheidung scheint negativ behaftet, entweder ist sie politisch oder finanziell hoch problematisch. Für sie ist heuer das Jahr der Entscheidung gekommen, bei der die weitere Zukunft der Bahn festgelegt werden muss. Dass dies event. mit schmerzhaften Einschnitten verbunden ist, muss angesichts der wirtschaftlichen Lage der Bahn zur Kenntnis genommen werden. Sie fordert daher, dass ab September intensiv an der Entscheidungsfindung gearbeitet werden muss.

Frank: er gibt zu, dass die wirtschaftliche Ausgangslage ein Desaster ist. Dzt. steht man in der Mitte des Investitionszyklus 2018-23. Die bisherigen Maßnahmen haben wirtschaftlich leider nicht gegriffen. Gerade beim Rollbob muss festgestellt werden, dass sich die Zusage des Herstellers auf Führung eines Ganzjahresbetriebes nicht bewahrheitet hat. Positiv sieht er, dass die Entpolitisierung des Vorstandes umgesetzt wurde. Damit hat man die Bürgermeister aus ihrer schwierigen Doppelfunktion entlassen. Er legt Wert auf die Feststellung, dass der Aufsichtsrat gründlich mit den Fragestellungen rund um die Bahn befasst. Die Meinungen zur Bahn gehen immer mehr auseinander. Er glaubt, dass die noch offenen Investitionen positive Auswirkungen haben könnten. Die allgemein covid-bedingte schwierige Ausgangslage im heurigen Sommer und mehr noch die Unsicherheiten für den kommenden Winter stellen aber schwierige Rahmenbedingungen dar. Sollte die Wintersaison 2020/21 wirklich schlecht verlaufen, wird der prognostizierte Abgang 20/21 gar nicht zu halten sein. Als sehr problematisch sieht er auch die sog. „Fachleute“ und die vielen „Zurufer“ von außen. Deren Eingaben haben nicht immer Positives bewirkt. Dass über die Jahrzehnte vielfältige Investitionen getätigt wurde, welche leider nicht immer wirtschaftlich positiv zu beurteilen waren, steht außer Frage. Die Bahn steht wieder einmal am Scheideweg. Die Diskussion muss daher sachlich so gesteuert werden, dass die Entwicklung der Bahn sich in die richtige Richtung bewegt. Kritiker sollten daher ins Boot geholt werden, um deren Vorschläge sachlich zu beraten und zu prüfen. Er steht weiterhin

zum Venet und hofft, dass dieser auch in den kommenden Jahren ein Freizeitangebot für die Bevölkerung bildet. Er glaubt, dass so auch viele Einwohner und Nutzer denken.

Reheis: er sieht die Lage als sehr ernst. Für den Fall der Nichtzustimmung zur Ausfinanzierung besteht allerhöchste Insolvenzgefahr. Die Investitionen waren wirtschaftlich nicht fruchtbringend. Die Umsetzung der restlichen Investitionen aus dem Paket 18-23 ist offen. Das Thema von (Teil-)Schließungen von Anlagen wird zu diskutieren sein. Aus seiner Sicht muss auch die Gemeinde Fliess viel stärker als bisher ihren Beitrag für den Erhalt der Bahn leisten, zumal die hohe Bettenauslastung dort wohl im Zusammenhang mit der Venet Bahn steht. Für die notwendige Entscheidung braucht es aber unbedingt tragfähiger Zahlen zu sämtlichen möglichen Szenarien. Dass die Entscheidungen der Eigentümer in der Vergangenheit nicht immer das erwartete Ergebnis mit sich brachten, gibt auch Anlass zur Selbstkritik.

Wolf: er sieht das ganze Thema aus der Perspektive der Jugend. Unbestritten ist, dass die Gemeinde mit den geplanten Baumaßnahmen beim Kindergarten und Seniorenzentrum massiv finanziell gefordert ist. Tatsache ist aber auch, dass bei der Jugend der Venet einen hohen Stellenwert hat – so das Ergebnis einer aus seiner Sicht repräsentativen Umfrage. Der Venet ist umgeben von Big Playern (Plateau, Paznauntal, Arlberg), sodass er schwierig ist, sich wirtschaftlich erfolgreich zu behaupten. Die Entwicklung hat gezeigt, dass Nachahmeffekte (bei den Investitionen) nicht sinnvoll sind. Man wird daher wohl einen anderen Weg beschreiten müssen, nämlich den der Angebotsreduktion. Dass der Venet trotzdem ein Abgangsbetrieb bleiben wird, wird man zur Kenntnis nehmen müssen. Die Sinnhaftigkeit des Investitionspaketes 18-23 ist in Frage zu stellen. Es steht aber weiterhin zum Venet.

Venier: er hinterfragt die Freigabe weiter Mittel für Investitionen, wenn doch bis spätestens zum ersten Quartal 2021 die Entscheidung über die weitere Zukunft der Bahn getroffen sein muss. Aus seiner Sicht ist der Vorstand bzw. sein Handeln genauer zu überwachen. Beispielhaft bringt er ein Inserat im Züricher Tagesanzeiger seitens der Venet Bahn. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Werbemaßnahme ist in hohem Maß zu hinterfragen, vor allem angesichts hoher Kosten (Größenordnung € 20.000). Das Werbebudget der Bahn im laufenden Jahr beläuft sich auf 1/3 des heute zur Diskussion stehenden Nachschusses. Zudem ist zu bedenken, dass solche Werbeaktivitäten über Agenturen abgewickelt werden, wo hohe Provisionen fließen. Eine solche Vorgangsweise ist vom Aufsichtsrat ab zu stellen. Jüngst haben ihm Aufsichtsratsmitglieder vorgeworfen, dass ihm Visionen fehlen. Visionen sind laut Brockhaus aber Wahnvorstellungen.

Köck: ihm liegt viel am Venet, allerdings ist die dzt. Entwicklung als realitätsfremd zu bezeichnen. Seiner Meinung nach kommt der Aufsichtsrat seinen gesetzlichen und moralischen Verpflichtungen nicht nach. Dem Alleinvorstand wird ein viel zu hoher Entscheidungsspielraum eingeräumt. Die ebenfalls im Aufsichtsrat sitzenden Vertreter der Wirtschaft versagen ebenso wie die politischen Entscheidungsträger. Ein Grund mag wohl sein, dass das laufend von der Venet verbrauchte Geld nicht jenes der Geschäftsleute ist, sondern öffentliche Mittel – als Geld der Allgemeinheit. Öffentliches Geld ist aber nach den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ein zu setzen.

Reheis: die aktuelle Situation ähnelt verblüffend jener vor acht Jahren. Das der Venet für die Jugend eine Wichtigkeit hat, steht für ihn außer Frage. Einer kompletten Einstellung des Winterbetriebes kann er nicht zustimmen. Bedenklich ist aber die Entwicklung, dass der Einheimische als Gast sukzessive wegbricht.

Traxl: mehrfach wurde erwähnt, dass der Venet für die Jugend von Bedeutung ist. Man muss aber auch bedenken, dass die laufende Mittelzuführung der Gemeinde und die damit im Zusammenhang stehende Aufnahme von Krediten auch eine Hypothek für die kommenden Generationen bildet. Ihm ist klar, dass man am heutigen Tage wohl nicht das Insolvenzverfahren einleiten möchte. Als Gast und Nutzer des Venet sieht man allerdings

sehr gut, was nicht funktioniert und wo Handlungsbedarf gegeben ist. Um hier gegenzusteuern, benötigt es aber nicht gleich Visionen.

Bgm: im Jahre 2017 feierte man das 50-jährige Bestehen der Bahn. 1997 wurde die Rifenalbahn als reiner Winterzubringer errichtet. 2012 entstand aus der Initiative „Rettet den Venet“ das Gipfelhaus. Leider hat auch dieses die Erwartungen nicht ganz erfüllt. 2023 steht die Konzessionsverlängerung DSB Süd und 2026/27 jener der Pendelbahn an. Es benötigt bei beiden entsprechende Vorlaufzeiten, um die damit im Zusammenhang stehenden Hürden zu meistern. Es muss diesen Herbst eine Entscheidung zur weiteren Zukunft der Bahn fallen, gerade auch vor dem Hintergrund der Konzessionsverlängerungsfrage. Der mehrfach kritisierte Aufsichtsrat versucht sein Bestes. In der Vergangenheit wurde kritisch eingestellten Mandataren verschiedener Fraktionen – so auch GR Venier - Sitze in ebendiesem angeboten, damit sie dort ihre Ideen einbringen können. Dies wurde derenseits aber abgelehnt. Alle Ideen, die einen positiven Beitrag für den Erhalt der Bahn leisten, sollten jetzt aber diskutiert werden. Der Venet ist eine für den Talkessel bzw. die einheimische Bevölkerung sehr wichtige Infrastruktureinrichtung, zu der er weiterhin steht.

Schönherr: sie steht auf dem Standpunkt, dass eine Beschlussfassung hinsichtlich des Starts monatlicher Arbeitssitzungen ab September zum Thema Zukunft der Venetbahn getroffen werden muss.

Der Bgm. bringt nochmals den Gegenstand der Beschlussfassung vor:

Die Venet Bergbahnen AG nimmt zur Bedeckung der voraussichtlichen Abgänge aus den Wirtschaftsjahren 2019/20 und 2020/21 einschließlich geplanter Investitionen von € 111.000,00 beim Billigstbieter, der Hypo Tirol Bank AG, ein Darlehen in Höhe von € 405.000,00 für den Haftungsanteil der Gemeinde Zams (45,00%) sowie ein Darlehen in Höhe von € 495.000,00 für den Haftungsanteil der Stadtgemeinde Landeck (55,00 %) auf.

Die Darlehensbedingungen lt. Angebot der Hypo Tirol Bank AG beinhalten nachfolgende Parameter (Anmerkung: für beide Darlehen sind idente Bedingungen vorgesehen):

Betragshöhe	€ 405.000,00
Zweck	Ausfinanzierung Umsatzabgänge 2020 und 2021
Zinsbindung	Variabel mit 3-M-Euribor
Kondition	Aufschlag 0,55 % p.a. auf mind. 0,00 %
Rückzahlungsbeginn	30.06.2021
Laufzeit	10 Jahre
Rückzahlungstermine	Halbjährl. Annuitätsraten per 30.06./31.12.
Besicherung	Haftung gem. § 1357 ABGB in Höhe von € 405.000,00 durch die Gemeinde Zams

Die Venet Bergbahn AG hat bei den Eigentümergemeinde um Übernahme der Haftung nach § 1357 ABGB gem. ihren Anteilen (bezogen auf den Gesamtfinanzierungsbedarf von € 900.000,00) angesucht.

Beschlussfassung: Die Gemeinde Zams übernimmt für das zugrundeliegende von der Venet Bergbahnen aufzunehmende Darlehen über € 405.000,00 die Haftung nach § 1357 ABGB in Höhe von € 405.000,00.

Ergebnis: 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (Venier, Hammerl C., Pesjak, Köck, Haid), 0 Enthaltungen

Beschlussfassung: Die Gemeinde Zams übernimmt konform der bisher geübten Praxis für das zugrundeliegende von der Venet Bergbahnen aufzunehmende Darlehen über € 405.000,00 die Annuitätenzahlungsverpflichtung. Dies für die gesamte zehnjährige Laufzeit.

Ergebnis: 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (Venier, Hammerl C., Pesjak, Köck, Haid), 0 Enthaltungen

Beschlussfassung: Die Gemeinde Zams wird für das zugrundeliegende von der Venet Bergbahnen aufzunehmende Darlehen über € 405.000,00 im Rahmen der Budgetierungen die finanziellen Vorkehrungen für die Annuitätenzahlungsverpflichtung treffen. Dies für die gesamte zehnjährige Laufzeit. Ergebnis: 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (Venier, Hammerl C., Pesjak, Köck, Haid), 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschluss über die Abwicklung eines Grundtausches im Wege des vereinfachten Verfahrens nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Gp. 1438/2 war vereinbart, dass die in Natura bestehende Wegfläche im Bereich Schaufler vom Käufer kostenlos an die Gemeinde Zams abgetreten werden muss. Gleichzeitig liegt der adaptierte Kaufvertragsentwurf (gem. Beschluss GR vom 20.07.2020 unter Aufnahme eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Zams) vor.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung wegen Befangenheit (Wolf).

Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 10.08.2020 den Beschluss gefasst, gemäß Vermessungsurkunde Vermessung OPH-Ziviltechniker GesmbH, GZ 7170/17/D, im Bereich Hinterfeld nachfolgender Flächentransaktion samt der zugehörigen Widmung die Zustimmung zu erteilen:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	140	1434	2619/3
2	43	1433	2620
Gesamt	183		

Verordnung

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes wird unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Vermessung OPH-Ziviltechniker GesmbH, GZ 7170/17/D, im Bereich Hinterfeld die nachfolgend genannten Teilflächen von ihren jeweiligen Ursprungsparzellen abgetrennt und in die Gpn. 2619/3 und 2620 (beide Öffentliches Gut) eingebracht.

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	140	1434	2619/3
2	43	1433	2620
Gesamt	183		

✓ **Damit werden diese Teilflächen zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).**

✓ **Die Abwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.**

Die vorgenannte Vermessungsurkunde liegt auf dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Beschluss wird für 2 Wochen kundgemacht.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Vertragsentwurf in der Fassung vom 06.08.2020. Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung wegen Befangenheit (Wolf).

Zu Pkt. 5) Verschiedene Berichte

a) Zuschuss für Straßensanierungskosten in Falterschein

Im Bereich der Gp. 1194 Zamserberg plant die Anrainerfamilie, die Zufahrt zum dortigen Stadel durch Anhebung der Straße Gp. 1194 (öffentliches Gut) neu zu gestalten. Dies auch vor dem Hintergrund, als dass baurechtlich die Auflage auf Herstellung zweier Abstellplätze normiert war. In diesem Zusammenhang kann auch die dzt. nicht optimale Entwässerungssituation verbessert werden. Die Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf € 4.196,16 netto. Die Anrainerfamilie hat um Gewährung eines Zuschusses angefragt

Beschlussfassung: Gewährung eines einmaligen verlorenen Zuschusses von € 1.500,00, vor dem Hintergrund der Verbesserung der nicht fachgerechten Straßenentwässerung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Abwicklung des Grundtausch mit der Stadt Landeck

Rechtlich besteht die Möglichkeit, diesen im Wege des vereinfachten Verfahrens nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes vor zu nehmen. Damit entfällt eine vertragliche Abwicklung.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung vom 10.08.2020 beschlossen, auf Basis der Vermessungsurkunde Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ 87336-001, den zugrundeliegende Grundtausch/kauf gem. den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz ab zu wickeln bzw. den Antrag an das Vermessungsamt zur diesbezüglichen Abwicklung zu stellen.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 6) Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Zotz: er ersucht um zeitgerechte Veranlassung des Rückschnittes von Bäumen und Sträuchern entlang der öffentlichen Straßen und Wege.

b) Reheis: er verweist auf die Ausstellungseröffnung des Zammer Künstlers Roland Böck im Alpinarium Galtür hin. Beginn ist der 15.08.2020.

Zu Pkt. 7) Vertrauliches

Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 20:25 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: